

RUPPERTSBURG

BEBAUUNGSPLAN: „DIE SPITZE - STEINESWEG“

DIE AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG
AM 9.10. 1965

NACH BETEILIGUNG DER
TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE OFFENGELEGT
IN DER ZEIT
VOM 10.7.67 BIS 20.8. 1967.

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG
AM 2.9. 1967.

GENEHMIGT:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
WURDE IN DER ZEIT
VOM 10.7.67 BIS 20.8. 1967
IM
ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE AUSLEGUNG IST
AM 2.9. 1967... ORTSÜBLICH
DURCH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT
RECHTSWIRKSAM!

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND
BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM
NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTKATASTERS
ÜBEREINSTIMMEN.



GIESSEN, DEN 9.8.1967

Heinrich
REG. VERM. ASSESSOR

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE:
STADT, DEN 17. NOVEMBER 1965

L. H. L.
(H. LOTZ)

STADTBAUMEISTER A.D.

- LEGENDE**
- Grenze des Geltungsbereichs
 - - - Flurgrenze
 - - - alle Grundstücksgrenze
 - - - vorgesehene (unverbindlich)
 - Art. u. Maß der baulichen Nutzung:
 - - - Baugrenze
 - - - überbaubare Grundstücksfläche
 - - - Baulinie (zwingend)
 - - - öffentliche Verkehrsfläche (mit Strassen-Begrenzungslinie)
 - - - Parkplätze
 - - - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - - - offene Bauweise
 - - - WA allgemeines Wohngebiet
 - - - Z Zahl der Vollgeschosse
 - - - GRZ Grundflächenzahl
 - - - GFZ Geschossflächenzahl
 - - - Richtlinie für die Lage der Gebäude mit vorgeschlagener Firstlinie
 - - - bestehende Gebäude
 - - - landwirtschaftliche Nutzfläche
 - - - Trafostation
 - - - Schürfschächte der Grube Ruppertsburg

- BESONDERE FESTSETZUNGEN**
- Gemäß § 9 (3) des Bundesbaugesetzes wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1920 an den im Plan mit gekennzeichneten Stellen bis zu 20 m Tiefe Untersuchungschächte mit etwa 1 m Durchmesser abgeteuft wurden. Die Vertiefung der Schächte soll mit dem ausgehobenen Material erfolgt sein. Den Bauherren wird deshalb zur Auflage gemacht, Untersuchungen über den Baugrund vorzunehmen und beim Anschneiden von Schächten die notwendigen Sicherungen durchzuführen (gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Geologen). Weiterhin sind die Hess. Berg- und Hüttenwerke A.G. in Wetzlar bei Antreffen von Schürfschächten unverzüglich zu benachrichtigen.
 - Noch vor Beginn der Hochbauten sind die Erschliessungsstrassen so zu befestigen, daß eine Verschmutzung der Verkehrsstraße vermieden wird. Die projektierten Bauparzellen im Bereich der Verkehrsstrassen sind nach diesen hin ohne Tür und Tor einzufriedigen.
 - Dem Strassengelände dürfen keinerlei Abwässer, auch keine gefassten Regenwässer, zugeleitet werden.
 - Mindestgrundstücksgröße: 500 qm.
 - Für Garagen mit einer Länge bis zu 6,0 m ist Grenzbebauung vorgesehen!
 - Bei allen mehrgeschossigen Häusern beträgt die Dachneigung max. 30°!
 - Bei Antreffen von Bodenerdärmern wird auf die Meldepflicht an das Oberhessische Museum in Gießen oder an das Amt für Bodendenkmalpflege in Darmstadt hingewiesen.
 - Bei Einmündungen von Ortsstraßen in Verkehrsstrassen dürfen Einfriedigung und Bewuchs 1 m Höhe nicht überschreiten!

MASSSTAB 1:1000